

Die bayerischen Bezirksschülersprecher rufen auf:

DEMONSTRATION und KUNDGEBUNG

- **Für eine demokratische Schule**
- **Gegen die Gängelung durch die Kultusbürokratie**
- **Für eine freie und unzensurierte Schülerpresse**
- **Für das Recht auf freie Meinungsäußerung**
- **Für Mitbestimmung in der Schule durch Schüler, Eltern und Lehrer**

Samstag, 10. Juli 82, München

10.00 Uhr Aufstellung auf dem Königsplatz

10.30 Uhr Beginn der Demonstration

11.30 Uhr Abschlußkundgebung am Odeonsplatz

**Ulrike Barth (Bezirksschülersprecherin Schwaben)
ein Vertreter der Jungen Presse Bayern**

Peter Kurz (stellvertr. Vorsitzender GEW Bayern)



In diesen Wochen wird im Landtag das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verabschiedet. Ohne Beteiligung der Schülersprecher, unter Mißachtung der Stellungnahmen der Eltern- und Jugendverbände und der Gewerkschaften wird die ASchO zu einem Schulgesetz gemacht, das die Betroffenen nicht wollen.

Grundgesetz: Eine Zensur findet nicht statt An Bayerns Schulen: Zensur ist staatlich verordnet

Seit Jahr und Tag unterliegen viele bayerische Schülerzeitungen der Zensur, obwohl diese im Grundgesetz ausdrücklich verboten ist. Immer wieder wird Unbequemeres vom Direktor aus der Zeitung verbannt. Besonders betroffen sind die Themen Politik und Sexualität, seit neuestem auch die zunehmenden Friedensaktivitäten. Jetzt dürfen Schülerzeitungen oft nicht einmal mehr über das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz schrei-

ben, dürfen also Schüler nicht einmal über ein sie betreffendes Gesetz informieren. Dies verhinderte das Kultusministerium mit seiner ASchO von 1974. Darin wird die Schülerzeitung zu einer „Veranstaltung der Schule“ erklärt und gilt somit nicht mehr als Zeitung; und da es für eine Veranstaltung keine Pressefreiheit gibt, sondern nur für Zeitungen, gibt es in Bayern auch keine Zensur – so das Kultusministerium. Und wie geht es weiter? Auch im Entwurf der bayerischen Staatsregierung zum Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird die Schülerzeitung als eine Einrichtung der Schule bezeichnet, und für diese gibt es wiederum keine Pressefreiheit, genau so wie in der ASchO.

Wir lehnen das entschieden ab. Wir fordern stattdessen, die Schülerzeitungen folgendermaßen gesetzlich zu regeln:

- Die Schüler haben das Recht eine Schülerzeitung herauszugeben,
- Die Schülerzeitung unterliegt dem Pressegesetz,
- Eine Zensur findet nicht statt, eine Vorlagepflicht (z. B. beim Direktor) gibt es nicht,
- Der Vertrieb auf dem Schulgelände ist frei,
- Schüler dürfen aufgrund ihrer Mitarbeit an der Schülerzeitung keine Benachteiligung erfahren.

FÜR EINE FREIE UND UNZENSIERTE SCHÜLERPRESSE !!!



Demokratische Schulverfassung?

ENTWURF Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Stand: Kulturpolitischer Ausschuß des Landtags im Mai 1982

Art. 23 – Wahl des schulischen Bildungsweges

(2) Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Voraussetzungen der Aufnahme (einschließlich Altersgrenzen), das Aufnahmeverfahren und eine Probezeit in der Schulordnung zu regeln; . . .

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht.

Erläuterung des Kultusministeriums dazu:

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die für eine Schulart nach Begabung und Leistung ungeeigneten Schüler – im Interesse dieser Schüler, aber auch im Interesse der Mitschüler – abzuwehren.

Art. 11 – Die Berufsaufbauschule

Ihr Besuch setzt den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule oder eine überdurchschnittliche berufliche Qualifikation voraus.

Art. 35 – Rechte und Pflichten des Schülers

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen, . . .

(3) Jeder Schüler hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht muß der sachliche Zusammenhang gewahrt bleiben. Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Artikel 41) und politische Werbung (Artikel 61) bleiben unberührt.

Art. 41 – Schülerzeitung

(1) Die Schülerzeitung ist eine Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung; in ihr machen die Schüler vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. Die Schülerzeitung ist kein Druckwerk im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Presse.

(3) . . . Der Schulleiter kann die Herausgabe einzelner Ausgaben der Schülerzeitung ablehnen und die Verbreitung untersagen, soweit deren Inhalt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt.

Art. 61 – Werbung

(3) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. Schüler dürfen jedoch Anstecknadeln, Plaketten und dergleichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden.

Art. 63 – Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer.
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter.
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter.
4. der Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage durch den Schulleiter.

Art. 66 – Schulordnung

(1) Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse an öffentlichen Schulen in Schulordnungen; vor Erlaß einer Schulordnung ist der Landesschulbeirat zu hören

(2) . . .

7. Rechte und Pflichten der Schüler; für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, kann der Abschluß einer Schülerhaftpflichtversicherung verlangt werden;

8. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung der Schüler Mitverantwortlichen gegenüber der Schule; . . .

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Grundsätze und Elemente einer demokratischen Schulverfassung

Der Bildungsauftrag der Schule

Grundsätzlich muß in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat jedem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, sein Recht auf Bildung wahrzunehmen. Die Schule hat dabei insbesondere die erkennbaren Neigungen und Fähigkeiten zu fördern (Art. 128 (1) BayVerf) und den Schülern eine fundierte und breite Allgemeinbildung zu ermöglichen. Das Recht auf Bildung, Arbeit und freie Berufswahl darf deshalb nicht einer Minderheit vorbehalten sein, die ihre Bildungsprivilegien dazu benutzt, entscheidende Positionen zu besetzen, um die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Interesse zu bestimmen.

Garantie der Grundrechte in der Schule

Wahrnehmung demokratischer Grundrechte, Toleranz und Solidarität, Befähigung zur Mitwirkung und Mitbestimmung in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz müssen in der Schule erlernt werden.

Die Meinungsfreiheit innerhalb der Schule kann keinen anderen Einschränkungen unterliegen als außerhalb.

Die Forderung der Bayerischen Verfassung nach »Erziehung im Geiste der Demokratie« hat nicht nur Lehrinhalte und -methoden zu bestimmen. Sie verlangt auch, daß die Schule Demokratie als Erfahrung vermittelt: Sie muß nicht nur erlauben, daß Schüler ihre Grundrechte wahrnehmen, sondern dazu ermutigen und den Gebrauch der Rechte einüben – auch und gerade dann, wenn dies auf Kosten eines formalen Ordnungsprinzips geht.

Demokratisierung der Schule

Aus dem Auftrag der Schulaufsicht des Staates darf kein staatlicher Erziehungsauftrag abgeleitet werden, dem die Grundrechte der Schüler, Eltern und Lehrer zum Opfer fallen.

Die Rechtsbeziehung der Schüler zur und in der Schule darf nicht länger als »besonderes Gewaltverhältnis« definiert werden, in dem die Grundrechte allein durch Zugehörigkeit zu einer Institution eingeschränkt sind.

In der Schule heißt Demokratie Mitwirkung und Mitentscheidung in allen wesentlichen Fragen durch die unmittelbar Beteiligten, die Lehrer, Schüler und Eltern.

Jetzt werden die Weichen für die Zukunft des Schulwesens in Bayern gestellt. Entweder gesetzliche Versteinerung jahrelanger Fehlentwicklungen oder Wende zu einer demokratischen Schule. Wer nicht passiv zuschauen will, muß sich jetzt informieren, muß diskutieren, muß Einfluß nehmen. Reden Sie mit Ihren Kollegen, wenden Sie sich an Ihren Landtagsabgeordneten.

Weitere Informationen bekommen Sie von den GEW-Kollegen an Ihrer Schule, vom GEW-Kreisverband und von der Landesgeschäftsstelle der GEW, Schwanthalerstr. 64, 8 München 2.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Bayern

Grundgesetz: Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist gewährleistet An Bayerns Schulen: Die freie Meinungsäußerung ist nicht gewährleistet

Bundesweite Schlagzeilen hat der Schulausschluß von Christine Schanderl 1980 in Regensburg gemacht. Ihr „Vergehen“: Sie machte Gebrauch von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und kam im Hinblick auf die Bundestagswahl mit einem „Stopp Strauß“-Wapperl in die Schule.

Laut ASchO sind die Schüler verpflichtet, „alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb... stören könnte“, § 38.1 ASchO. Die Schulleitung berief sich bei dem Rauswurf auf diesen Abschnitt der Schulordnung.

Kritik und Äußerung von politisch unangenehmen Meinungen sind auf diese Weise oft unterbunden worden. In vielen Fällen wurde dagegen mit Erfolg auf dem Verwaltungsgerichtsweg geklagt. Die letzte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Plakettenstreit brachte eine vollständige Niederlage der Schulleitung und des Kultusministeriums, daß den Schulleiter gedeckt hatte. Der Schulausschluß von Christine Schanderl wurde für unzulässig und rechtswidrig erklärt.

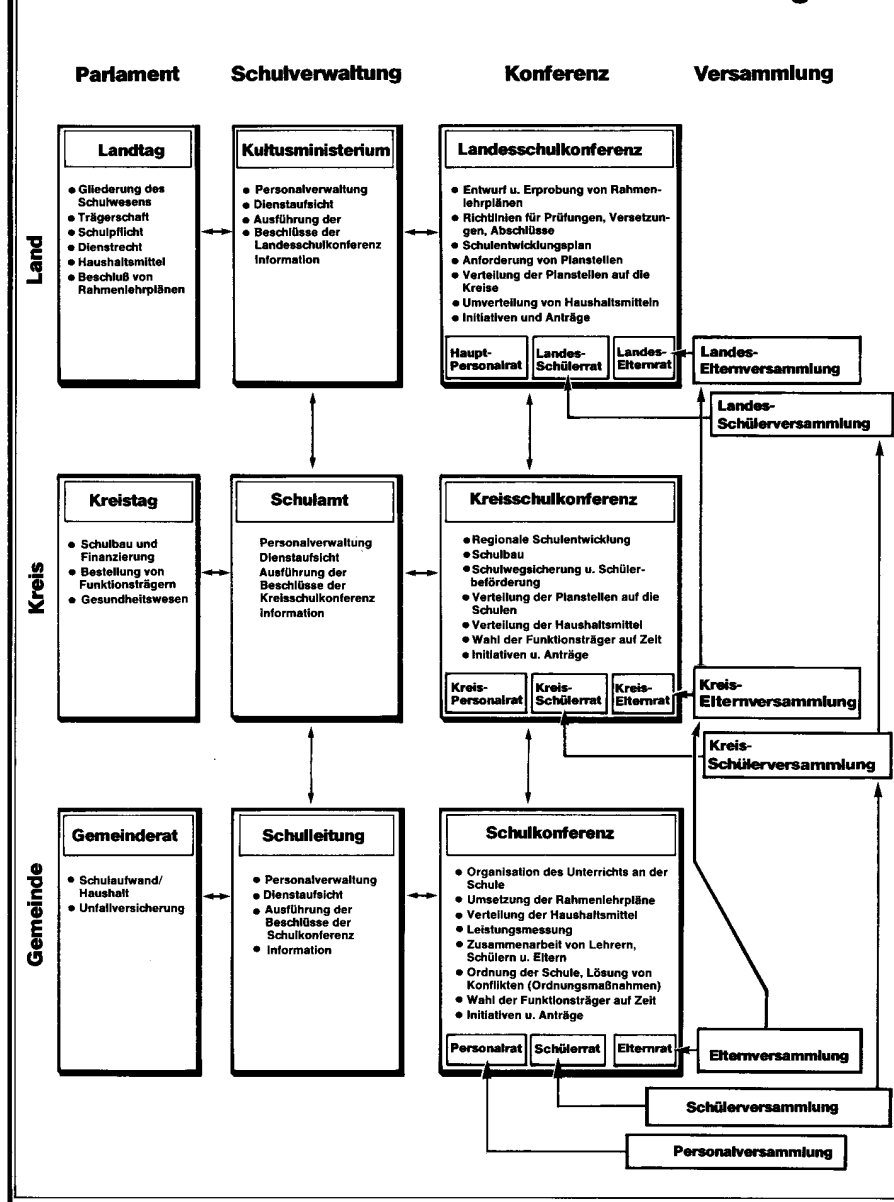
Nach dem Inkrafttreten des EUG wird der Weg über die Verwaltungsgerichte nicht mehr möglich sein. Die Tatsache, daß die Verordnung zum Gesetz gemacht wird, versperrt diesen Weg und soll die schmachvollen Niederlagen des Kultusministeriums vor Gericht in Zukunft vermeiden.

Laut Gesetzentwurf sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit weiterhin möglich. Die Meinungsäußerung der Schüler ist wie bisher an eine Reihe von sehr dehnbaren Bedingungen geknüpft. Die Niederlage im Plakettenstreit führte zu einem scheinliberalen Glanzstück.

Die im Art. 61.3 eingefügte Erlaubnis, „Plaketten und dergleichen“ zu tragen, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als fauler Zaubertrick. Die angeblich auf eine persönliche Intervention des Ministerpräsidenten Strauß zurückgehende Liberalisierung ist nämlich an eine ganze Latte von Auflagen geknüpft: Plaketten dürfen weder den Schulfrieden stören, noch den geordneten „Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz“ gefährden. Die Entscheidung, ob solche Gefahren vorliegen oder nicht, trifft allein der Schulleiter.

Von diesem Minenfeld an Einschränkungen abgesehen bleiben dem Schüler als

Modell einer demokratischen Schulverfassung



unveräußerliche Rechte nur Selbstverständlichkeiten wie das Recht auf Schulbesuch, die Beteiligung am Unterricht und die Information über den Leistungsstand (Art. 35.1, 2).

Ohne Mitbestimmung geht es nicht!

Erziehung „im Geiste der Demokratie“ (BV 131/3) darf sich in der Schule nicht auf die Erklärung des Begriffs beschränken, sie muß erfahrbar gemacht werden. Deshalb müssen auf Schul-, Bezirks- und Landesebene gesetzlich verankerte Schülervertretungen mit ausreichenden Mitbestimmungsrechten eingerichtet werden. Die Schülervertretungen haben das Recht sich eine eigene Satzung zu geben. Die Schülervertretungen sind nur den Schülern über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig, sie haben politisches Mandat und können für die Interessen der Schüler so-

wohl in der Schule als auch öffentlich eintreten. Die Schülervertretung schickt Delegierte in Personalversammlungen und Fachkonferenzen. Desweiteren hat die Schülervertretung Informations-, Anhörungs- und Beschwerderecht. Das Schulforum muß als demokratisch legitimiertes Gremium mitbestimmen können. Das Schulforum hat das Haushaltsrecht, Hausrecht, Mitwirkungsrecht bei Prüfungsbestimmungen, bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Hausordnung. Auf Landesebene muß eine Landesschulkonferenz eingerichtet werden.

Sie entscheidet mit bei:

- Entwurf und Erprobung von Lehrplänen
- Verordnungen, z. B. Absenzenregelung, Prüfungen, Aufnahmebedingungen
- Schulentwicklungsplan
- Umverteilung von Haushaltsmitteln.

Pädagogische Maßnahmen statt Schulstrafen

Wie in der ASchO soll auch künftig im EUG eine Reihe von „Ordnungsmaßnahmen“ die bösen Schüler brav halten. Der gebräuchliche Name zeigt viel besser worum es geht: um Schulstrafen. Was anderes ist z. B. ein Schulausschluß? Wir wollen aber nicht, daß Schüler willkürlich bestraft werden, stattdessen sollen pädagogische Maßnahmen angewendet werden und Konflikte im Rahmen einer auszubauenden Schulsozialarbeit aufgearbeitet werden.

Schulversuche

Schulversuche: Eine demokratische Schulverfassung muß den Interessen der Eltern, Lehrer und Schüler gerecht werden und so die Durchführung von Schulversuchen vorsehen. Schulversuche sind

deshalb notwendig, weil mit ihnen die Möglichkeit besteht, die Schule für alle Betroffenen zu verbessern. Dafür sind wissenschaftliche Begleituntersuchungen erforderlich. Das Kultusministerium besitzt kein Recht in laufende Schulversuche einzugreifen, oder sie gar abzubrechen, wenn dies dem Willen der Eltern-, Lehrer- und Schülermehrheit widerspricht.

Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft: Neben den Regelschulen und den Schulversuchen sind die Schulen in freier Trägerschaft, wie z. B. Waldorf- und Montessori-schule, eine wichtige Ergänzung des Bildungswesens. Sie dienen der Aufgabe, das Schulwesen durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung weiterzuentwickeln und zu bereichern. Schulen in freier Trägerschaft müssen unabhängig vom Träger gleichermaßen gefördert werden.

Gesamtschulen sind im EUG nicht vorgesehen

Das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz nennt 18 verschiedene Schularten. Die Gesamtschule wird im Gesetz kein einziges Mal erwähnt.

Zu einer fortschrittlichen Schulgesetzgebung gehört die Einführung der integrierten Gesamtschule als Regelschule. Die Gesamtschulen haben bewiesen, daß mehr Schüler weiterführende Abschlüsse erreichen und weniger ohne Abschluß bleiben, ohne das jedoch das Prüfungsniveau verringert wurde. Da die Gesamtschule nicht nur ein Ort reiner Wissensmitteilung ist, finden Freizeitaktivitäten einen breiten Raum. Soziales Lernen kann in der Gesamtschule praktiziert und gefördert werden. Neben diesen inhaltlichen Vorteilen bringt die Gesamtschule jedoch gerade für die Schüler in ländlichen Räumen kürzere Schulwege. Dies kann in der Folge auch zu einem Abbau der bisherigen Dreigliedrigkeit des Schulsystems führen.

Die Schüler bekommen die Demokratie in so kleinen Dosen verabreicht, daß sie im Notfall auch ohne sie auskommen können

**CSU-DIÄT
für Bayern**

Diese Aktion wird unterstützt von:



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
Landesverband Bayern

Deutsche Jungdemokraten – Landesverband Bayern

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend – Bayern

Jungsozialisten in der SPD – Schülergruppen

Junge Presse Bayern

Aktion Humane Schule – Bayern

Die Landesarbeitsgemeinschaft katholischer Schülerverbände
unterstützt die Arbeit der Bezirksschülersprecher

Diese Aktion wird getragen von den Bayerischen Bezirksschülerprechern